



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Wasserversorgungsreglement

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 5. Dezember 1985

Wasserversorgungsreglement

Die Gemeinde Unterengstringen erlässt folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den **Bezügern**.

Zweck- und Geltungsbereich

Artikel 2

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Artikel 3

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den **Brandschutz**. Die Wasserqualität wird periodisch durch das Kantonale Labor überprüft.

Umfang der Versorgung

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Artikel 4

Der **Perimeter** des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Versorgungsgebiet

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Artikel 5

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die **Hydrantenanlagen**.

Leitungsnetz, Definitionen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen zwischen Pumpwerken und Reservoir, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Artikel 6

Erstellung Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Artikel 7

Hydrantenanlagen Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der **Feuerwehr** für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Artikel 8

Betätigung von Hydranten und Schiebern Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 9

Beanspruchung von Privatgrund Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, **Durchleitungsrechte** für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Hausanschlussleitung

Artikel 10

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Definition

Artikel 11

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt. Erstellung

Artikel 12

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen. Ausführung

Artikel 13

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. Technische Bedingungen

In jeder Haushaltung ist ein **Absperrorgan** einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Artikel 14

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Erwerb Durchleitungsrechte

Artikel 15

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung ab Versorgungsleitung (oder ausnahmsweise ab Hauptleitung) stehen im Eigentum des Grundeigentümers, inkl. Abgangs-T. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Artikel 16

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten des Grundeigentümers unterhalten Unterhalt

und wenn nötig, erneuert. Der Grundeigentümer wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Artikel 17

Stillegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Artikel 18

Leitungskataster

Die Gemeinde führt über die ausgeführten Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster. Dieser ist laufend nachzuführen. Änderungen von Hauszuleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Hausinstallationen

Artikel 19

Erstellung,
Konzession

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch **Installateure**, die Inhaber einer Konzession der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Die Konzession wird auf schriftliches Gesuch hin an solche Bewerber erteilt, die beruflich über das sanitäre Installationsgewerbe gut ausgewiesen sind.

Die Konzession ist nicht übertragbar.

Es ist den Konzessionären untersagt, Installationsarbeiten durch nicht konzessionierte Firmen ausführen zu lassen.

Temporäre Konzessionserteilungen für einzelne Arbeiten können auf besonderes Gesuch hin durch den Gemeinderat Installationsfirmen erteilt werden, sofern ihre Wohnsitzgemeinde für die in Unterengstringen wohnhaften konzessionierten Installateure Gegenrecht hält.

Die Konzession erlischt automatisch, wenn in dem betreffenden Geschäft kein beruflich gut ausgewiesener Fachmann tätig ist.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, eine erteilte Konzession zu entziehen, wenn die Art der Ausführung der Arbeiten oder das Geschäfts-

gebaren der betreffenden Firma zu ernstlichen Klagen Anlass gibt.

Als Sicherstellung für die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften kann vom Konzessionär eine Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Kautions wird in der Regel 3 Monate nach Ablauf der Konzession, unter Abzug allfälliger Verpflichtungen gegenüber der WVU, zurückerstattet.

Artikel 20

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Abnahme

Artikel 21

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrolle

Artikel 22

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die **Leitsätze** für die Erstellung von Wasserinstallationen **des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachens** verbindlich.

Technische Vorschriften

Artikel 23

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Unterhalt

Artikel 24

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen

Die Anlagen unterstehen der Kontrolle durch das Kantonale Labor.

Artikel 25

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Wasserabgabe

Artikel 26

Umfang und Garantie der Wasserlieferung Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Artikel 27

Einschränkung der Wasserabgabe Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Artikel 28

Anschluss-gesuch Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschluss-gesuch einzureichen. Die **Anschlussbewilligung** erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Artikel 29

Haftung des Wasserbezügers Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügen-

den Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 30

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Meldepflicht

Artikel 31

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten. Wasserab-
leitungsverbot

Artikel 32

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. Unberechtigter
Wasserbezug

Artikel 33

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Die Installationskosten trägt der Grundeigentümer. Vorüber-
gehender
Wasserbezug,
Bauwasser

Artikel 34

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen. Kündigung des
Wasserbezuges

Artikel 35

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Abnahmepflicht

Artikel 36

Wasserabgabe
für besondere
Zwecke

Jeder Anschluss von **Schwimmbassins** udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für **Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen** sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Artikel 37

Abnorme
Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Wasserzähler

Artikel 38

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Installationskosten trägt der Bezüger.

Artikel 39

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 40

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 41

Technische
Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Artikel 42

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die **Messgenauigkeit** angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die **Messgenauigkeit** innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messung

Artikel 43

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Störung

Artikel 44

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Mehrere Wasserzähler

Finanzierung

Artikel 45

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Eigenwirtschaftlichkeit

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Volle Übernahme der Erschliessungskosten (Versorgungsleitungen und Hauszuleitungen) durch die Grundeigentümer
- Anschlussgebühren der Wasserbezüger
- Jährlicher Wasserzins

Artikel 46

Anschlussgebühren und Wasserzins sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Bemessung der Gebühren

	Artikel 47
Kostentragung Hauptleitungen und Versor- gungsleitungen	Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer zu tragen.
	Artikel 48
Kostentragung Hausanschluss- leitung	Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.
	Artikel 49
Festsetzung der Gebühren	Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.
	Artikel 50
Anschluss- gebühr	Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.
	Artikel 51
Wasserzins	Der jährlich wiederkehrende Wasserzins setzt sich aus einer Grundgebühr und Zuschlägen zusammen.
	Artikel 52
Fälligkeiten	Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositem bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten aufgrund der Gebäudeschätzung. Der wiederkehrende Wasserzins wird halbjährlich durch die Wasserversorgung bezogen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss 1. Hypothek ZKB für Wohnbauten (neu) erhoben.
	Artikel 53
Betreibung	Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung

kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Artikel 54

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren.

Gebührenpflichtige Schuldner

Den Wasserzins schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 55

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Zuwiderhandlungen

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 56

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und dessen Gebrauches entsteht, und zwar auch dann nicht, wenn der Schaden auf Handlungen oder Unterlassungen von Dritten zurückzuführen ist.

Haftung

Artikel 57

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Bezirksrat Zürich erhoben werden.

Einsprachen

Artikel 58

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 13. Februar 1953 mit den seitherigen Änderungen.

Inkrafttreten

Artikel 59

Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Unterengstringen, 28. Oktober 1985

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Dr. J. Meier

Der Gemeinderatsschreiber: R. Bianchi

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 5. Dezember 1985



Gemeinde Unterengstringen

Tarif über die Wasserabgabe der Gemeinde Unterengstringen (Gebührenordnung)

Gestützt auf Art. 49 des Wasserreglementes erlässt der Gemeinderat den nachfolgenden Tarif über die Wasserabgabe:

Anschlussgebühren

- | | |
|--|--|
| Anschlussgebühr für Wohnbauten | 1. Die Anschlussgebühr für Wohnbauten besteht aus einer Grundtaxe von 1 % der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert). |
| Anschlussgebühr Industrie- und Gewerbebetriebe | 2. Die Anschlussgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe setzt sich wie folgt zusammen:

Grundtaxe
1 % der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert)

Zuschläge
– Bei Bauten, die im Verhältnis zu den baulichen Aufwendungen einen grossen Wasserverbrauch erwarten lassen, für Spitzenverbrauch und bei unregelmässigem Wasserbezug
Fr. 500.– bis 5 000.–

Gewerbebetriebe in den Wohnzonen (Kleingewerbe) werden wie Wohnbauten belastet. |
| Ergänzungsgebühr | 3. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind Ergänzungsgebühren zu entrichten, gemäss den Ansätzen nach den Ziffern 1 und 2.

Zeigt sich in der Praxis, dass sich bei einem Industrie- oder Gewerbebetrieb die Grundlagen wesentlich geändert haben, kann die Gebühr neu bestimmt werden. |
| Inkrafttretung | 4. Diese Anschlussgebühren treten gleichzeitig mit dem Wasserreglement in Kraft. |

Tarif über die Wasserabgabe

- | | |
|-------------|--|
| Normaltarif | 5. Jährlicher Wasserzins

5.1 Die Wasserabgabe und Verrechnung erfolgt grundsätzlich nur nach Wassermesser.

5.2 Die jährliche Grundtaxe pro Hausanschluss inkl. 1. Wohnung beträgt Fr. 50.– . Für jede weitere Wohnung zusätzlich Fr. 25.–. |
|-------------|--|

- 5.3 Der Wasserzins für Verbrauch nach Messung beträgt pro m³ Fr. —.95 für Wohnen, Gewerbe, Industrie und besondere Verbraucher.
- Für das Wasserversorgungsgebiet Hardwald-Giessen wird der Wasserpreis pro m³ um die Differenz des Ankaufspreises zwischen der Wasserversorgung Schlieren und der Gruppenwasserversorgung Oetwil-Geroldswil-Weiningen erhöht. Als Grundlage für die Berechnung dient der jeweilige Durchschnittspreis des Vorjahres.
- 5.4 Die jährliche Grundtaxe für Schwimmbäder, Gartenbassins, Planschbecken (permanent oder beweglich) beträgt pro m³ Fr. 1.—.
- 5.4.1 Der Wasserverbrauch wird nach Messung zum Tarif gemäss Ziffer 5.3 verrechnet.
- 5.5 Die Tarife werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt. Festlegung Wasserzins
6. Der jährliche Pauschaltarif gilt nur für Bezüger, bei welchen der Einbau eines Wassermessers nicht möglich ist. Jährlicher Pauschaltarif
- 6.1 Flurhahnen pro Stück Fr. 20.—.
7. Zuschlag für Klimaanlage mit Rückkühlung Fr. 20.—/Jahr pro l/min. kalibriertem Anschlusswert. Zuschläge für Klimaanlage
- Zuschlag für Klimaanlage ohne Rückkühlung, Dachberieselungsanlagen, Zierbrunnen ohne Umwälzung usw. Fr. 100.—/Jahr pro l/min. kalibriertem Anschlusswert.
8. Bei vorübergehenden Wasserbezugsorten (Bauwasser, Bewässerungsanlagen usw.) ist pro Wassermesser als Miet- und Prüfgebühr eine Jahrespauschale, zuzüglich die Aufwendungen für die Montage und Demontage des Zählers, zu bezahlen: Mietgebühr für Wassermesser
- bis 2-Zoll-Zähler Fr. 50.—
- Für Spezialmesser über 2 Zoll werden die Entschädigungen nach Aufwand berechnet.
- Durch unsachgemässe Bedienung notwendig werdende Reparaturen werden separat in Rechnung gestellt.
- 8.1 Das Bauwasser wird nur nach Wassermesser zu Fr. 1.— pro m³ abgegeben. Bauwasser

- | | | |
|-----------------------------|-----|---|
| Grundlagen | 9. | In der Regel erfolgt die Rechnungstellung für das laufende Jahr gestützt auf die Verbrauchsmessung des laufender Jahres. |
| Hydranten-
entschädigung | 10. | Die Gemeinde vergütet der Wasserversorgung jährlich Fr. 50.— pro Hydrant. |
| Inkrafttretung | 11. | Die Inkrafttretung des Wassertarifs richtet sich nach Art. 58 des Wasserreglementes. |
| Inkraftsetzung | 12. | Dieser Wassertarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Dadurch werden die Ansätze des Tarifs vom 1. Januar 1971 aufgehoben. |

Unteregstringen, 28. Oktober 1985

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Dr. J. Meier

Der Gemeinderatsschreiber: R. Bianchi